

I.

21 C 125/25

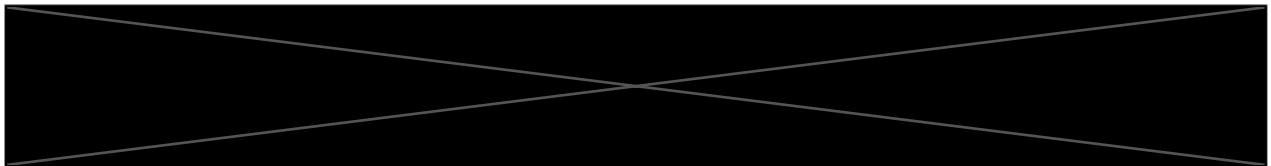


Amtsgericht Mettmann

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

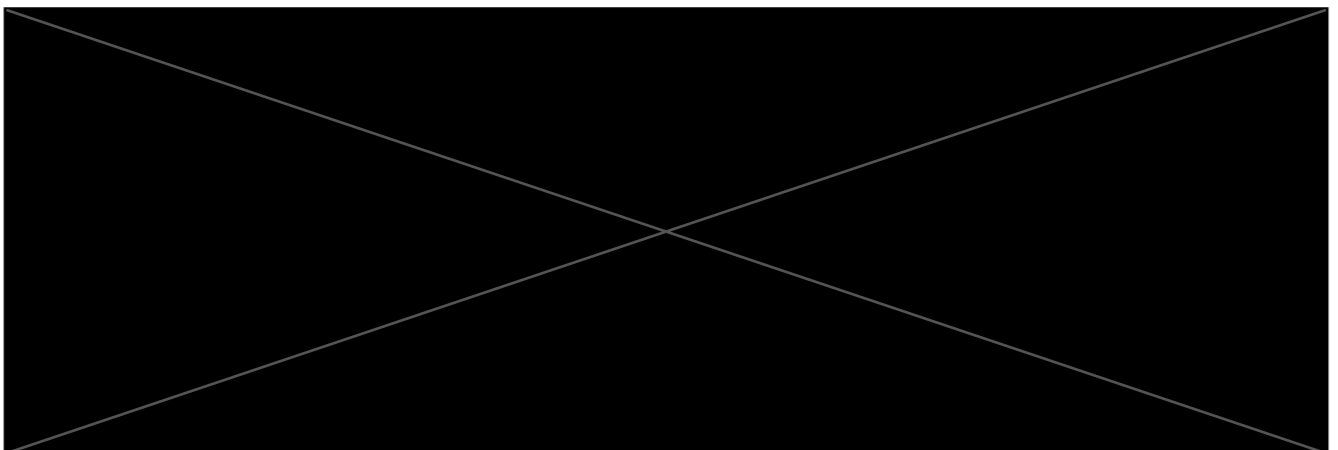


Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VINQO
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bornberg
94, 42109 Wuppertal,

gegen



hat das Amtsgericht Mettmann
auf die mündliche Verhandlung vom 19.03.2026
durch die Richterin r

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.261,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.05.2025 zu zahlen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine in Deutschland ansässige Versicherungsgesellschaft und bietet Versicherungsleistungen im Rahmen von Rechtsschutzpolicen an, die Beklagte bietet rechtsanwaltliche Dienstleistungen an.

Der Versicherungsnehmer - Herr  schloss bei der Klägerin eine Rechtsschutzpolice unter der Versicherungsscheinnummer 4 ab und mandatierte im November 2018 die Beklagte als anwaltlichen Rechtsbeistand, um Ansprüche gegen die Volkswagen AG im sog. VW-Abgasskandal geltend zu machen. Die Beklagte stellte diesbezüglich bei der Klägerin namens des Versicherungsnehmers eine Deckungsanfrage, wegen deren Inhaltes auf die Anlage K 1 (Bl. 10 ff. d.A.) verwiesen wird. Die Klägerin gewährte am 22.11.2018 dem Versicherungsnehmer, zu Händen der Beklagten, im Rahmen einer Deckungszusage unter der Schadennummer 5 bedingungsgemäßen Kostenschutz (Anlage K 2, Bl. 53 f. d.A.).

Die Beklagte rechnete die vorgerichtliche Tätigkeit unter dem 21.11.2018 wie folgt ab (Anlage K 3, Bl. 57 d.A.):

<u>Gegenstandswert: 20.950,00 EUR</u>	
1,0 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV, gem. §§ 13, 14 RVG	742,00 EUR
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
Netto-Gesamtsumme	762,00 EUR
19,00 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>144,78 EUR</u>
Rechnungsbetrag	<u>906,78 EUR</u>

Die Klägerin glich diese Honorarnote zur Freistellung ihres Versicherungsnehmers aus, wobei irrtümlich die Mehrwertsteuer in Höhe von 144,78 € für den vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer mit angewiesen wurde.

Nachdem die Audi AG die außergerichtlich geltend gemachten Ansprüche um den Erwerb des gegenständlichen Fahrzeugs wegen der Existenz unzulässiger Abschaltvorrichtungen zurückgewiesen hatte, erbat die Beklagte mit E-Mail vom 01.04.2019 Deckungsschutz für das erstinstanzliche Klageverfahren. Die Klägerin bestätigte eine Kostenübernahme erneut, diesmal mit Schreiben vom 03.04.2019 (Anlage K 2, Bl. 51 f. d.A.).

Die Beklagte rechnete sodann die anwaltlichen Gebühren für das erstinstanzliche Klageverfahren im Rahmen eines Vorschusses in Höhe von insgesamt 1.569,02 € unter dem 01.04.2019 wie folgt ab (Anlage K 3, Bl. 55 d.A.):

<u>Gegenstandswert: 20.950,00 EUR</u>	
1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, gem. § 13 RVG	964,60 EUR
Anrechnung 0,75 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV, gem. §§ 13, 14 RVG	-556,50 EUR
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV, gem. § 13 RVG	890,40 EUR
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
Netto-Gesamtsumme	1.318,50 EUR
19,00 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>250,52 EUR</u>
Rechnungsbetrag	<u>1.569,02 EUR</u>

Die Klägerin zahlte daraufhin einen weiteren Betrag in Höhe von 1.359,22 € an die Beklagte aus, den sie wie folgt errechnete:

Gebührentatbestand	Faktor	Betrag	Anrechnungs- betrag
2300, 1008 VV Geschäftsgebühr	1,00	742,00 EUR	
7001, 7002 VV Post-, Telekommunikation		20,00 EUR	
3100, 1008 VV Verfahrensgebühr	1,30	964,60 EUR	-371,00 EUR
3104 VV Terminsgebühr	1,20	890,40 EUR	
7001, 7002 VV Post-, Telekommunikation		20,00 EUR	
Summe		2.266,00 EUR	
Umsatzsteuer		0,00 EUR	
Selbstbehalt		-0,00 EUR	
Vorschüsse		-906,78 EUR	
Auszahlungsbetrag		1.359,22 EUR	

In Vorbereitung der Klageschrift bat die Beklagte den Versicherungsnehmer im September 2019 um Mitteilung weiterer Informationen. Der Versicherungsnehmer erwiderte daraufhin, er könne sich gegenwärtig eine Einzelklage nicht vorstellen. Er wolle lieber zunächst das Urteil der Musterfeststellungsklage gegenüber der Volkswagen AG beim Oberlandesgericht Braunschweig (Az. 4 MK 1/18) abwarten und dann weitere Schritte erwägen. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen des Versicherungsnehmers wurde die Akte daraufhin bei der Beklagten in den Wartezustand versetzt. Eine Rückmeldung des Versicherungsnehmers und damit eine Wiederaufnahme der Akte erfolgte jedoch in der Folge nicht mehr, weshalb die Akte bei der Beklagten in Vergessenheit geriet.

Mit Schreiben vom 27.09.2020 erkundigte sie die Klägerin nach dem aktuellen Sachstand des Verfahrens. Ihr wurde daraufhin durch die Beklagte per E-Mail vom 02.10.2020 mitgeteilt:

„der Mandant hat das Mandat beendet. Die Angelegenheit wird bei uns abgerechnet.“

Gleichzeitig legte die antwortende Mitarbeiterin in der Kanzleisoftware der Beklagten eine Aufgabe für die zuständige Sachbearbeiterin zur Erstellung einer Endabrechnung an. Eine Endabrechnung erfolgte jedoch nicht und geriet nach einem Mitarbeiterinnen-Wechsel im Jahr 2021 endgültig in Vergessenheit. Auch die Klägerin kam zunächst nicht mehr auf die Angelegenheit zurück.

Mit Schreiben der VINQO Legal Data Technology vom 02.03.2025 (Anlage K 5, Bl. 61 ff. d.A.) machte die Klägerin Regressansprüche in Höhe von 1.569,02 € geltend und forderte die Beklagte zur Zahlung unter Fristsetzung auf den 16.03.2025 auf. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 07.05.2025 (Anlage K 4, Bl. 59 f. d.A.) mit, dass eine gerichtliche Klage nicht erhoben wurde, wies die seitens der Klägerin geltend gemachten Ansprüche zurück und erhob die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin behauptet, die Akte sei erst Anfang 2025 von ihr in die eigene Regressabteilung überführt worden. Diese sei – was die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet – im strategischen Leistungsmanagement angesiedelt, würde einem anderen Ressortvorstand als die Schaden- und Leistungsabteilung unterstehen und verfüge über eigenes, dezidiertes Personal, welches Regresse prüfe und durchsetze.

Die Klägerin meint, für den Beginn der Verjährung komme es allein auf die Kenntnis der Mitarbeitenden der Regressabteilung von den anspruchsbegründenden Tatsachen an. Zum Zeitpunkt der Erklärung über die Mandatsbeendigung im Oktober 2020 hätte seitens der Klägerin zudem noch keine Kenntnis über das Ob und die Höhe des Rückforderungsanspruchs bestehen können. Dies sei jedoch gerade Sinn und Zweck der berufsrechtlich verpflichtenden und beklagtenseitig selbst angekündigten - aber entgegen § 10 Abs. 2 RVG nicht durchgeführten - Endabrechnung. Jedenfalls sei die Berufung auf die Verjährung seitens der Beklagten im vorliegenden Fall treuwidrig. Es sei aufgrund des 1,5-jährigen Zeitabstands seit der Deckungszusage sowie der Vorschussrechnung seitens der Beklagten der Eindruck erweckt worden, das Mandat sei von dem Versicherungsnehmer im laufenden Klageverfahren beendet worden und es werde eine Endabrechnung erstellt, in der die bis zur Mandatskündigung entstandenen Gebühren abgerechnet, ggfs. eine verauslagte Gerichtskostenabrechnung vorgelegt oder verrechnet werde und die überschüssige Zahlung sodann ausgekehrt werde.

Die Klägerin berechnet die mit der Klage geltend gemachte Forderung wie folgt:

Rückforderungsanspruch	1.504,00 €
./i. 0,8 Vorzeitige Beendigung des Klageauftrags gem. Nr. 3101 VV RVG	593,60 €
abzgl. 0,5 Anrechnung vorgerichtlicher Tätigkeit	371,00 €
./i. Kostenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Rest:	1.261,40 €

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.261,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.05.2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt schriftsätzlich erneut die Einrede der Verjährung. Sie behauptet, die Klägerin befinde sich jedenfalls seit knapp fünf Jahren (02.10.2020) in Kenntnis der Mandatsbeendigung. Es sei davon auszugehen, dass für die Prüfung von Deckungszusagen sowie für die Prüfung und Verfolgung von

Schadensersatzansprüchen dieselbe Abteilung bei der Klägerin zuständig sei und diese auch mit ausreichend qualifizierten Juristen besetzt sei.

Das Verhalten der Beklagten sei auch nicht als treuwidrig zu werten, da seitens der Parteien zu keinem Zeitpunkt über eine etwaige Rückforderung der Klägerin und mögliche Einwände der Beklagten korrespondiert worden sei, sondern lediglich beidseitig vergessen worden sei, das Mandat endabzuwickeln. Zwar habe die Beklagte die Vornahme einer Endabrechnung angekündigt. Eine solche sei aber weder willentlich noch wissentlich unterlassen, sondern schlicht beidseitig und ohne böse Absicht vergessen worden. Insbesondere sei gegenüber der Klägerin auch nicht der Eindruck erweckt oder aufrechterhalten worden, es würden Ansprüche befriedigt werden. Angekündigt gewesen sei lediglich eine ordnungsgemäße Endabrechnung, deren Ausgang zu diesem Zeitpunkt jedoch unklar gewesen sei. Es habe also noch gar nicht fest gestanden, ob sich daraus später Ansprüche zugunsten der Klägerin oder (bei weiteren Gebührentatbeständen) zugunsten der Beklagten ergeben würden. Die Beklagte habe mithin lediglich eine Rechnungslegung und nicht etwa die Befriedigung von Zahlungsansprüchen angekündigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen, zur Gerichtsakte gelangten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.261,40 € gemäß §§ 675, 667 BGB (analog) i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG.

a)

Die Klägerin hat aus dem zwischen ihrem Versicherungsnehmer und der Beklagten geschlossenen Anwaltsvertrag einen Anspruch auf Rückgewähr desjenigen Teils des

geleisteten Vorschusses, der die tatsächlich geschuldete Vergütung übersteigt. Auf die geltend gemachte Rückzahlung derartiger Vorschüsse sind die §§ 675, 667 BGB mindestens entsprechend anzuwenden. Dieser Anspruch setzt voraus, dass der Vorschuss, welchen der Rechtsanwalt als Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags erhalten hat, nicht verbraucht worden ist (BGH, Urteil vom 07.03.2019 – IX ZR 143/18, NJW 2019, 1458 Rn. 6, 13). Die Klägerin hat Zahlungen hinsichtlich der vorgerichtlichen Tätigkeit der Beklagten als auch für das Klageverfahren erbracht. Da unstreitig eine Klageerhebung seitens der Beklagten nicht erfolgt ist, sind die hierauf entfallenden Kosten nicht verbraucht worden. Entsprechend dem Umfang des klägerischen Antrages waren von der Vorschusszahlung hinsichtlich der gerichtlichen Tätigkeit in Höhe von 1.359,22 € zuzüglich der zuvor irrtümlichen angewiesenen Mehrwertsteuer in Höhe von 144,78 € (= insgesamt 1.504,00 €) ein Betrag in Höhe von 242,60 € netto in Abzug zu bringen. Dieser setzt sich zusammen aus einer 0,8er Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3101 VV RVG (= 593,60 €) abzüglich der Anrechnung vorgerichtlicher Tätigkeit gemäß § 15a RVG in Höhe von 0,5 (= 371,00 €) sowie der Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € gemäß Nr. 7002 VV RVG, sodass sich ein Betrag in Höhe von 1.261,40 € ergibt.

Dieser Erstattungsanspruch ist nach § 86 Abs. 1 VVG auf die Klägerin übergegangen.

b)

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung berufen.

Der Rückforderungsanspruch der Klägerin als Rechtsschutzversicherer hinsichtlich der Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse aus §§ 675, 667 BGB verjährt zwar gemäß §§ 195, 199 BGB innerhalb von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

aa)

Der Anspruch auf Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse entsteht mit der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs gemäß § 8 RVG, da ab diesem Zeitpunkt objektiv feststeht, ob und inwieweit der Rückzahlungsanspruch entstanden ist (BGH, Urteil vom 07.03.2019 – IX ZR 143/18, NJW 2019, 1458, Rn. 19; AG Brandenburg, Urteil vom

07.09.2020 – 31 C 232/19, BeckRS 2020, 22157 Rn. 51). Die Fälligkeit bestand vorliegend aufgrund der Mandatsbeendigung im Jahr 2020.

bb)

Die Verjährungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Berechtigte Kenntnis von dem Rückforderungsanspruch erlangt hat (§§ 195, 199 BGB). Es kann vorliegend jedoch dahinstehen, ob eine solche Kenntnis oder aber grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin bereits im Jahr 2020 vorlag, da es ihr jedenfalls verwehrt ist, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

(1)

Dem Gericht erscheint es jedoch bereits zweifelhaft, eine Kenntnis der Klägerin von dem Rückforderungsanspruch bereits im Jahr 2020 anzunehmen, wobei dahinstehen kann, ob auf die Kenntnis des Mitarbeiters der – hier streitigen – Regressabteilung abzustellen ist. Denn der Klägerin wurde seitens der Beklagten lediglich mitgeteilt, dass das Mandat beendet worden sei und eine Abrechnung erfolgen solle. Nicht mitgeteilt wurde demgegenüber, dass seitens der Beklagten gar kein Klageverfahren eingeleitet worden ist. Demnach wusste die Klägerin insbesondere nicht, ob und inwieweit der geleistete Vorschuss verbraucht war, da dieser bei einer Mandatsbeendigung im laufenden Klageverfahren teilweise aufgezehrt worden wäre. Erst durch Mitteilung dieser Umstände sowie Übersendung einer Abrechnung hätte die Klägerin wissen können, in welcher Höhe ihr Erstattungsanspruch besteht (BGH, Urteil vom 07.03.2019 – IX ZR 143/18; NJW 2019, 1458, Rn. 19).

Einer grob fahrlässigen Unkenntnis steht entgegen, dass die Klägerin erwarten durfte, dass sich die Beklagte ordnungsgemäß verhält und die Abrechnung erteilt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.05.2019 – I-24 U 171/18 –, Rn. 23, juris).

(2)

Selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten unter Zugrundelegung der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB von einer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der Klägerin gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB im Jahr 2020 ausgeht und demzufolge Verjährung der aufgezeigten Ansprüche eingetreten wäre, könnte sich die Beklagte hierauf in Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB nicht berufen, da sie ihren Pflichten zur Abrechnung gegenüber der Klägerin nicht

nachgekommen ist und so selbst die späte Geltendmachung der Forderung veranlasst hat.

Denn die Beklagte hat es pflichtwidrig und schuldhaft unterlassen, über das Mandat und insbesondere den erhaltenen Vorschuss abzurechnen, so dass sie die Forderung als unverjährt gelten zu lassen hat. Erstellt der Rechtsanwalt nach Beendigung des Mandates nicht unverzüglich eine Schlussrechnung, in der er die erhaltenen Vorschüsse abrechnet und unterlässt er zudem eine dementsprechende Aufklärung seines Mandanten oder dessen Versicherer, ist es ihm verwehrt, sich gegenüber der Rückforderung nichtverbraucherter Vorschüsse auf Verjährung zu berufen. Vielmehr muss er aufgrund seiner Pflichtverletzung seinen Auftraggeber gemäß § 249 BGB so stellen, als wenn die Verjährung nicht eingetreten wäre, sog. Sekundärhaftung (AG Hamburg, Urteil vom 16.01.1996 – 9 C 600/95 –, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 29.11.1989 – 7 U 225/88 –, juris; AG Eschweiler, Urteil vom 05.05.1999 - 19 C 325/98; r + s 2000, 246; AG Brandenburg, Urteil vom 07.09.2020 – 31 C 232/19, BeckRS 2020, 22157 Rn. 58; LG Karlsruhe, Urteil vom 11.06.2012 – 1 S 11/12 –, Rn. 16 - 17, juris; OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 13.03.2013 – 2 U 250/12, BeckRS 2013, 21160 Rn. 24).

Im vorliegenden Fall wurde die Beklagte durch Anfrage der Klägerin vom 27.09.2020 um Sachstandsmitteilung gebeten. Spätestens seit dieser Nachfrage der Klägerin hinsichtlich hatte die Beklagte Kenntnis von der Mandatsbeendigung des Versicherungsnehmers der Klägerin und hätte – wie auch angekündigt – eine Abrechnung erstellen müssen. Trotz der daraufhin erfolgten Mitteilung vom 02.10.2020 an die Klägerin, dass das Mandatsverhältnis beendet sei und eine Abrechnung erfolgen werde, unterließ die Beklagte dies in der Folgezeit jedoch pflichtwidrig, schuldhaft (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB) und ohne erkennbare nachvollziehbare Gründe.

2.

Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung in Höhe von 1.261,40 € folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB. Zinsbeginn ist der 08.05.2025, da sich die Beklagte spätestens mit der Zurückweisung des Anspruches durch Schreiben vom 07.05.2025 in Verzug befand.

II.

Die seitens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.03.2026 beantragte Schriftsatzfrist war nicht zu gewähren, da dort seitens des Gerichts der Sach- und Streitstand lediglich auf rechtlicher Ebene erörtert worden ist. Es handelte

sich insbesondere nicht um einen Gesichtspunkt im Sinne des § 139 Abs. 2 ZPO, da die erörterten Aspekte bereits schriftsätzlich seitens der Klägerin vorgetragen worden waren. Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 19.03.2026 bot keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, da auch dieser lediglich rechtliche Ausführungen und keinen neuen, erheblichen Sachvortrag enthielt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2 ZPO.

Streitwert: 1.261,40 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Mettmann statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache

Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Mettmann, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

